

Verein der Freunde und Förderer  
der St. Martini-Grundschule Veert e.V.  
Schulstraße 18, 47608 Geldern-Veert



Vorstand:	1. Vorsitzende	Katja Brück
	2. Vorsitzende	Caroline Hengstermann
	Schriftführerin	Christina Hüttermann
	Schatzmeister	Katja Bestgen
	Kassenprüfer	Tanja Wenig
		Britta van den Hövel

Sankt-Martini-Schule Veert  
Schulstraße 18  
47608 Geldern-Veert  
Telefon: 02831/5244



## **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der St. Martini-Grundschule Veert e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein für den Namen „Verein der Freunde und Förderer der St.-Martini-Grundschule Veert e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Veert, 47608 Geldern
3. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Geldern ist zu beantragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Zweck des Vereins ist es, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler ideell und materiell zu unterstützen, die Erziehungsgemeinschaft zu pflegen und das Wohl der Schule zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Aufgaben der Schule, soweit sie nicht oder nur ungenügend von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wahrgenommen werden können.

Er pflegt Kontakte zwischen Schulleitung und Elternschaft, zu ehemaligen Schülern und zu allen privaten und öffentlichen Stellen.

Der Verein hilft u.a. bei der Durchführung und Ausgestaltung von Schulveranstaltungen, der Durchführung von Klassenausflügen, Unterrichtsfahrten und Schullandheimaufenthalten, der Unterstützung sozial schwacher Kinder für eine Teilnahme an Klassenfahrten und sonstigen Maßnahmen, zu denen ein öffentlich-rechtlicher Träger die Kosten nicht übernimmt.



### **§ 3 Tätigkeit**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Aufgaben des Vereins und der Förderung der Grundschule Interesse hat.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Mit dieser Erklärung erkennt der Bewerber die Satzung an.
3. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres findet eine Beitragsrückerstattung nicht statt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
  - b) durch Austrittserklärung, die dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden muss. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.



## **§ 5 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch sonstige Zuwendungen

## **§ 6 Beitrag**

Es ist ein jährlicher Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Aus Kostenersparnis wird der Beitrag jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschrift abgebucht.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins
2. der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) ferner 4 Beisitzern

Geborene Beisitzer sind der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schulleiter, solange sie ihr Amt ausüben. Sollte der Schulpflegschaftsvorsitzende zum Vorsitzenden, einer seiner Stellvertreter, Schriftführer oder Schatzmeister gewählt werden, so tritt an seine Stelle als geborener Beisitzer sein Stellvertreter.



3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer oder den Schatzmeister vertreten. Jedoch können immer nur zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Die nicht ständigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder. Nach Ablauf des 1. Geschäftsjahres (1995) werden der Stellvertreter und der Schriftführer neu für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wieder- oder Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
6. Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein, und zwar mit einer Frist von einer Woche.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vermögensverwaltung**

1. Für jede Einnahme oder Ausgabe ist ein nummerierter Kassenbeleg anzufertigen, Ausgaben bis 200 € pro Monat sind durch den Vorsitzenden alleine oder einen Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister zulässig. Darüber hinaus gehende Beträge unterliegen den Beschluss des Gesamtvorstandes.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine Kassenprüfung durch Kassen- und Rechnungsprüfer stattzufinden.



## **§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfer**

Zur Überprüfung der Kassen- und Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassen- und Rechnungsprüfer für das nächste Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung soll im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres vorgenommen werden.  
Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Erstattung des Jahresberichtes
  - b) Erstattung des Rechnungsberichtes
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
  - e) die Wahl des Vorstandes nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit.
  
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
  
3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch Mitteilung in der Sankt-Martini-Post und Veröffentlichung auf der Homepage der St. Martini Grundschule ([www.sanktmartinigrundschule.de](http://www.sanktmartinigrundschule.de)) bekannt gegeben.

Soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.



4. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.
6. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten, selbst vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Auflösung und Liquidation**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geldern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und hier für Ausgaben der Grundschule Veert zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft

Geldern-Veert, den 11.05.2017